



Fachbereich Bauen und Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Vertheim, Dr. Brigitte Datum: 22.09.2015	Beschlussvorlage	2015/220
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Anpassung der Gebührenregelung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 21.09.2015)

Produkt/e:

414-100 Fleischbeschau

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	28.09.2015	Kreisausschuss
Ö	12.10.2015	Kreistag

Anlage/n:

Fleischbeschau Gebührenregelung seit 01.01.2009

Fleischbeschau Gebührenregelung – 01.11.2015 (Entwurf)

Fleischbeschau Gebührenregelung – Änderung Stand 16.09.2015

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Änderung der Gebührenregelung des Landkreises Lüneburg für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit Wirkung vom 1. November 2015 (Anlage 3) wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird zukünftig spätestens alle zwei Jahre die Gebührensätze überprüfen und, sofern erforderlich, die Gebührenregelung – im Rahmen der landesweiten Gebührenordnung – anpassen.

Sachlage:

Für die Tätigkeiten des Landkreises im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind Gebühren zu erheben. Gebühren sollen grundsätzlich kostendeckend erhoben werden. Allerdings kann eine vollständige Kostendeckung nicht erreicht werden, weil der von der landesweiten Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vorgegebene Gebührenrahmen teilweise nicht ausreicht.

Die letzte Anpassung der Gebühren erfolgte im Jahre 2009. Dadurch bedingt sich teilweise eine deutliche Kostenunterdeckung, d. h. die derzeitigen Gebühren decken die entstehenden Kosten für diese Aufgabe derzeit nicht ab. So betragen im Abrechnungsjahr 2013 die Einnahmen 30.647,55 € und die Ausgaben 50.251,84 €. Eine sofortige vollumfängliche Anpassung würde zu einer erheblichen Gebührenerhöhung in einigen Bereichen führen. Die Erhöhung soll daher stufenweise erfolgen.

Zunächst werden die Gebühren zum 01.11.2015 mit 50 % der errechneten Erhöhung angepasst. Zum 01.09.2017 und 2019 sollen dann jeweils noch einmal 25 % erfolgen. Sofern sich in dem künftigen zweijährigen Überprüfungsmodus weitergehende Gebührenanpassungen ergeben, so fließen diese zusätzlich mit ein.

Die Annahmezeiten für Jäger zur Abgabe der selbst entnommenen Trichinenproben (montags, mittwochs und donnerstags 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) wurden mit dem Kreisjägermeister bereits vor Jahren abgestimmt. Einen Änderungsbedarf gibt es nicht.

Die Gebühr für die Entgegennahme von einer Trichinenprobe (Ziff. 2.2) für Jäger wird innerhalb der festgelegten Probenannahmezeiten im Fachdienst „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“ auf 4,00 € festgelegt. Außerhalb der Annahmezeiten werden kostendeckende Gebühren (Ziff. 2.3) erhoben.

Aktualisierte Sachlage vom 21.09.2015:

Am 15.09.2015 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) eine Änderung der GOVV bekanntgegeben, die am 16.09.2015 in Kraft getreten ist. Damit wurde der Gebührenrahmen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zum Teil neu geregelt.

Zum Einen wurde eine Staffelung eingeführt. Statt der bisherigen Regelung (Gebührenfestsetzung je Einzeltier) ist neu nunmehr bei der Untersuchung von mehreren geschlachteten Tieren je Betriebsstätte und Tag eine Minderung der Stückgebühr vorgesehen (vgl. z. B. Gebührennummern 1.1.1, 1.2.1 etc. der Anlage 3, Entwurf Stand 16.09.2015).

Zum Anderen wurde in einigen Gebührentatbeständen der GOVV die zulässige Höchstgebühr gegenüber der bisherigen Regelung verringert.

Entsprechend der geänderten GOVV wurde der bisherige Entwurf der Gebührenregelung (Entwurf Stand: 07.09.2015, Anlage 2) überarbeitet und die Gebührensätze angepasst. In Anlage 3 sind die erforderlichen Änderungen farblich unterlegt.

**Gebührenregelung ab 01.01.2009
Inkl. Änderungen ab 01.01.2015 (BSE- Test
Gebühren)**



Schlacht tier- und Fleischuntersuchung je Tier in

EURO

1.1	Ausgewachsene Rinder	24,55
1.2	Kälber bis 150 kg Lebendgewicht	18,50
1.3	Einhufer, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode	37,80
1.4	Schweine, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode	14,30
1.5	Schafe, Ziegen, Lämmer	7,15
1.6	Hauskaninchen	0,90
1.7.1	Rotwild, Damwild, Sika	24,00
1.7.2	Schwarzwild mit Trichinenuntersuchung	20,00
1.7.3	Rehe	10,65
1.7.4	sonstiges Haarwild ohne Trichinenuntersuchung	6,40
1.7.5	sonstiges Haarwild mit Trichinenuntersuchung	17,00
1.8	Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungsgebühr)	13,25
2.1	Trichinenuntersuchung Wildschwein Verdauungsmethode	18,40
2.2	Entnahme und Abgabe der Trichinenprobe beim Wildschwein durch Jäger	2,00
2.3	Entnahme und Abgabe der Trichinenprobe beim Wildschwein durch Jäger außerhalb der Annahmezeit	8,10
2.4	Fahrtkosten bei der Trichinenuntersuchung von Wildschweinen pro km	0,30
3.	Weitergehende Untersuchung	13,40
4.	Warte- und Ausfallzeit pro angefangene ¼ Std.	17,50

EURO

5.1	Schlacht tieruntersuchung und Ausstellung eines Begleitscheines zur Notschlachtung eines frisch verletzten Tieres	Rind	16,33
		Schwein	11,20
		Schaf	7,63
		Einhufer	22,95
5.2	Schlacht tieruntersuchung und Ausstellung eines Begleitscheines zu einem durch Abschuss getöteten Haustier	Rind	16,33
		Schwein	11,20
		Schaf	7,63
		Einhufer	22,95
5.3	Entnahme der BSE- Probe		10,00
5.4	Auslagen BU BSE- Test, 24 bis 96 Monate sowie Notgeschlachtete Rinder BSE- Test, über 96 Monate gesundgeschlachtete Rinder, Abgabe vor 21 Uhr		30,35
		Rind	15,30
		Rind	9,75

Auslagen für die BU und die BSE- Tests werden nach den Gebühren für die Untersuchungen bei den

Instituten erhoben.



Gebührenregelung für den Landkreis Lüneburg ab 01.11.2015

Schlacht- und Fleischuntersuchung je Tier in Euro

Euro

1.1	Ausgewachsene Rinder	27,28
1.2	Kälber bis 150 kg Lebendgewicht	23,94
1.3	Einhufer, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode	43,90
1.4	Schweine, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode	18,50
1.5	Schafe, Ziegen, Lämmer	9,28
1.6	Hauskaninchen	0,90
1.7.1	Rotwild, Damwild, Sika	31,06
1.7.2	Schwarzwild mit Trichinenuntersuchung	20,00
1.7.3	Rehe	12,82
1.7.4	sonstiges Haarwild ohne Trichinenuntersuchung	1,20
1.7.5	sonstiges Haarwild mit Trichinenuntersuchung	1,20
1.7.6	Kleines Federwild	1,20
1.8	Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungsgebühr)	14,13
2.1	Trichinenuntersuchung Wildschwein Verdauungsmethode	19,20
2.2	Entnahme und Abgabe der Trichinenprobe beim Wildschwein durch Jäger	4,00
2.3	Entnahme und Abgabe der Trichinenprobe beim Wildschwein durch Jäger außerhalb der Annahmezeit	8,65
2.4	Fahrtkosten bei der Trichinenuntersuchung von Wildschweinen pro km	0,30
3.	Weitergehende Untersuchung	18,00
4.	Warte- und Ausfallzeit pro angefangene ¼ Std.	18,00

Euro

5.1	Schlacht- und Fleischuntersuchung und Ausstellung eines Begleitscheines zur Notschlachtung eines frisch verletzten Tieres	Rind	18,64
		Schwein	14,25
		Schaf	9,64
		Einhufer	31,95
5.2	Schlacht- und Fleischuntersuchung und Ausstellung eines Begleitscheines zu einem durch Abschuss getöteten Haustier	Rind	18,64
		Schwein	14,25
		Schaf	9,64
		Einhufer	31,95
5.3	Entnahme der BSE- Probe		10,00
5.4	Auslagen * BU BSE-Testpflicht , ab 48 Monate für notgeschlachtete, verendete und getötete Rinder		30,35
		Rind	15,30

*Auslagen für die BU und die BSE- Tests werden nach den Gebühren für die Untersuchungen bei den Instituten erhoben.

Gebührenregelung für den Landkreis Lüneburg ab 01.11.2015

Schlacht- und Fleischuntersuchung je Tier in Euro



Lfd. Nr.	GOVV	Gegenstand	Euro								
1.1	VI.3.1.2.1.1	Ausgewachsene Rinder, 1 bis 5 Tiere	27,28								
1.1.1	VI.3.1.2.1.2	Ausgewachsene Rinder, 6 bis 35 Tiere	25,00								
1.2	VI.3.1.2.2.1	Kälber bis 150 kg Lebendgewicht, 1 bis 5 Tiere	23,94								
1.2.1	VI.3.1.2.2.2	Kälber bis 150 kg Lebendgewicht, 6 bis 35 Tiere	18,75								
1.3	VI.3.1.2.7.1	Einhufer, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode, 1 bis 5 Tiere	43,90								
1.3.1	VI.3.1.2.7.2	Einhufer, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode, 6 bis 35 Tiere	43,20								
1.4	VI.3.1.2.3.1	Schweine, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode, 1 bis 5 Tiere	18,50								
1.4.1	VI.3.1.2.3.2	Schweine, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode, 6 bis 35 Tiere	17,00								
1.5	VI.3.1.2.6.1	Schafe, Ziegen, Lämmer, 1 bis 5 Tiere	9,28								
1.5.1	VI.3.1.2.6.2	Schafe, Ziegen, Lämmer, 6 bis 35 Tiere	9,28								
1.6	VI.3.1.2.8.1	Hauskaninchen/ Zuchtkaninchen 1 bis 5 Tiere	0,90								
1.6.1	VI.3.1.2.8.2	Hauskaninchen/ Zuchtkaninchen 6 bis 35 Tiere	0,90								
1.7.1	VI.3.1.3.4	Wildwiederkäuer (Rotwild, Damwild, Sika)	11,90								
1.7.2	VI.3.1.3.3	Schwarzwild mit Trichinenuntersuchung	18,40								
1.7.3	VI.3.1.3.4	Wildwiederkäuer (Rehe)	11,90								
1.7.4	VI.3.1.3.2	sonstiges Haarwild ohne Trichinenuntersuchung	1,20								
1.7.5	VI.3.1.3.2	sonstiges Haarwild mit Trichinenuntersuchung	1,20								
1.7.6	VI.3.1.3.1	Kleines Federwild	0,24								
1.8	VI.3.3.2	Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungsgebühr)	14,13								
2.1	VI.3.2.1.2	Trichinenuntersuchung Wildschwein Verdauungsmethode	19,20								
2.2		Entnahme und Abgabe der Trichinenprobe beim Wildschwein durch Jäger	4,00								
2.3		Entnahme und Abgabe der Trichinenprobe beim Wildschwein durch Jäger außerhalb der Annahmezeit	8,65								
2.4		Fahrtkosten bei der Trichinenuntersuchung von Wildschweinen je km	0,30								
3.	VI.3.1.5.1	Weitergehende Untersuchung	18,00								
4.		Warte- und Ausfallzeit pro angefangene ¼ Std.	18,00								
5.1	VI.3.1.1	Schlacht- und Fleischuntersuchung und Ausstellen eines Begleitscheines zur Notschlachtung eines frisch verletzten Tieres (Halbe Gebühr von VI.3.1.2 zzgl. 5,00 Euro)	<table border="0"> <tr> <td>Rind</td> <td>18,64</td> </tr> <tr> <td>Schwein</td> <td>14,25</td> </tr> <tr> <td>Schaf</td> <td>9,64</td> </tr> <tr> <td>Einhufer</td> <td>26,95</td> </tr> </table>	Rind	18,64	Schwein	14,25	Schaf	9,64	Einhufer	26,95
Rind	18,64										
Schwein	14,25										
Schaf	9,64										
Einhufer	26,95										
5.2	VI.3.1.1	Schlacht- und Fleischuntersuchung und Ausstellen eines Begleitscheines zur zu einem durch Abschuss getöteten Haustier (Halbe Gebühr von VI.3.1.2 zzgl. 5,00 Euro)	<table border="0"> <tr> <td>Rind</td> <td>18,64</td> </tr> <tr> <td>Schwein</td> <td>14,25</td> </tr> <tr> <td>Schaf</td> <td>9,64</td> </tr> <tr> <td>Einhufer</td> <td>26,95</td> </tr> </table>	Rind	18,64	Schwein	14,25	Schaf	9,64	Einhufer	26,95
Rind	18,64										
Schwein	14,25										
Schaf	9,64										
Einhufer	26,95										
5.3		Entnahme der BSE- Probe	10,00								
5.4		Auslagen (werden für die BU und die BSE- Tests nach den Gebühren für die Untersuchungen bei den Instituten erhoben)									
		BU	30,35								
		BSE-Testpflicht ab 48 Monate für notgeschlachtete, verendete und getötete Rinder	15,30								